

STEUERTIPPS FÜR FAMILIEN

Der Katholische Familienverband gibt Steuertipps und berät Familien österreichweit, wie sie Familien-Steuer geld vom Finanzamt zurückbekommen.



2026

STEUERTIPPS

Inhalt

Vorwort	2
Familienbonus Plus	3
Kindermehrbetrag	4
Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)	5
Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)	6
Unterhaltsabsetzbetrag	7
Mehrkindzuschlag	8
Erstattung von Absetzbeträgen (Negativsteuer)	9
Außergewöhnliche Belastungen für Kinder und Erwachsene unter Abzug eines Selbstbehaltes	9
Außergewöhnliche Belastungen für Kinder ohne Abzug eines Selbstbehaltes	10
Außergewöhnliche Belastung für Erwachsene ohne Abzug eines Selbstbehaltes	11
Sozialversicherungs-Bonus für Arbeitnehmer/innen und Pensionsbezieher/innen	13
Kinderzuschlag zur Familienbeihilfe für Geringverdiener/innen	14
Allgemeine Informationen	16
Kontaktadressen	19

IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger und Sitz der Redaktion
Katholischer Familienverband Österreichs

1010 Wien, Spiegelgasse 3
Tel.: 01/51 611-1400
E-Mail: info@familie.at, www.familie.at

Redaktion: Mag.^o Rosina Baumgartner,
Johann Seiringer

Lektorat: Gregor Holfeld, M.A.

Gestaltung: e.hoermann, bzw.co.at
Verlags- und Herstellungsort Wien - DVR 0116858

Abbildungen: Cover istock/doug4537; S. 2 KFÖ/Julia Standfest;
S. 3 istock; S. 5 istock/chee gin tan; S. 6 istock/Eva-Katalin,
istock/supersizer; S. 9 shutterstock/Daxiao Productions;
S. 10 istock/zoranm, istock/manonallard; S. 12 istock/lovro77
Alle Angaben trotz genauer Recherche ohne Gewähr. Änderungen, Irrtum
und Druckfehler vorbehalten. Euro-Beträge zum Teil gerundet, weitere gesetzliche
Voraussetzungen möglich. Weitere Informationen erteilen Finanzamt und
Steuerberater/innen. Alle Rechte vorbehalten. Stand: Jänner 2026

FÜR FAMILIEN

Ein Steuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) lohnt sich auf jeden Fall, wenn Sie nur eine dieser Fragen mit „ja“ beantworten können.

- Sie sind Alleinverdiener/in und haben Kinder?
- Sie haben mindestens ein Kind und zahlen Lohnsteuer?
- Sie sind Alleinerzieher/in?

- Sie zahlen Unterhalt für die Kinder?
- Sie haben ein behindertes Kind?
- Die Kinder sind während der Schulzeit in einem Internat?
- Die Kinder haben eine Zahnregulierung?

Sie beziehen für drei oder mehr Kinder

- Familienbeihilfe und das Familieneinkommen betrug nicht mehr als 55.000 Euro?

Sie haben ein so geringes Einkommen,

- dass Sie zwar Sozialversicherungsbeiträge, aber keine oder wenig Lohnsteuer zahlen?



Holen Sie sich Ihr Familiengeld vom Finanzamt zurück!

VORWORT



Peter Mender, Präsident des
Katholischen Familienverbandes

Liebe Familien!

Jahrelang haben wir als Katholischer Familienverband getrommelt: Es muss steuerlich einen Unterschied machen, ob Kinder zu versorgen sind

oder nicht! Mit der Einführung des Familienbonus Plus hat sich diese Situation für Eltern erfreulicherweise deutlich verbessert: Seit 2019 werden Eltern, die für Kinder zu sorgen haben und für diese Familienbeihilfe beziehen, steuerlich entlastet. Für Kinder bis 18 Jahre sind es bis zu 2.000 Euro pro Kind und Jahr; für Kinder über 18 Jahre beträgt die Steuerentlastung seit 2024 bis zu 700 Euro.

Alleinerziehende, Alleinverdienende und (Ehe-)Partner mit geringem Einkommen, die so wenig verdienen, dass sie den Familienbonus nicht in Anspruch nehmen können, erhalten ohne Antrag einen Kindermehrbetrag von bis zu 700 Euro pro Kind und Jahr seit dem Kalenderjahr 2024. Details dazu und auch die weiteren steuerlichen Möglichkeiten für Familien können Sie in dieser Broschüre nachlesen.

Verschenken Sie nichts!

Mit der Broschüre: „Steuertipps für Familien 2026“ möchten wir Sie dabei unterstützen, Steuern zu sparen.

Entlastungen für Familien mit Kindern

Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus wird seit dem Jahr 2019 für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, gewährt.

Dieser Steuerabsetzbetrag ist als erster Absetzbetrag von der auf Grund des Einkommensteuertarifes errechneten Steuer abzuziehen.

Er kann jedoch maximal bis zum Betrag der tarifmäßigen Steuer in Abzug gebracht werden.

Der Familienbonus Plus beträgt für die Jahre 2019–2021 für in Österreich, im EU- und EWR-Raum sowie in der Schweiz wohnhafte Kinder bis zum 18. Lebensjahr 1.500 Euro/Jahr (= 125 Euro/Monat); für volljährige Kinder 500 Euro/Jahr (= 41,68 Euro/Monat). Ab der Arbeitnehmerveranlagung für 2022

erhöht sich der Familienbonus Plus für Kinder bis 18 Jahren auf 2.000,16 Euro/Jahr (= 166,68 Euro/Monat).

Für volljährige Kinder beträgt er in den Kalenderjahren 2022 und 2023 54,18 Euro/Monat und ab 2024 700,08 Euro/Jahr (= 58,34 Euro/Monat). Der Familienbonus Plus

kann zwischen den Eltern geteilt und von jedem Elternteil zu Hälfte beantragt werden. Eine Aufteilung ist dann sinnvoll, wenn beide Elternteile so viel verdienen, dass sie auch Lohnsteuer in der Höhe des Familienbonus Plus zahlen. Für getrenntlebende Elternteile gibt es spezielle Regelungen.

Der Familienbonus Plus kann während des aktuellen Jahres mit dem Formular E30 beim Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin berücksichtigt oder rückwirkend im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Zusatzformular L1k bzw. L1k-bF beantragt werden. Das Zusatzformular muss für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ausgefüllt werden.

WICHTIG

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben – nochmal zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Steuernachzahlung kommen kann.

Entlastungen für Familien mit Kindern

Kindermehrbetrag

Alleinverdienende und Allein-erziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen und sich daher der Familienbonus Plus kaum oder nicht auswirkt, erhalten ab der Veranlagung für das Jahr 2019 einen Kindermehrbetrag, der bei den Veranlagungen für die Jahre 2019 bis 2021 bis zu 250 Euro pro Kind und Jahr beträgt.

Ab der Veranlagung für 2022 gilt dies auch für (Ehe-)Partner, wenn beide ein geringes Einkommen beziehen. In diesem Fall hat nur der Familienbeihilfenberechtigte Anspruch auf den Kindermehrbetrag. Für die Kalenderjahre 2022 und 2023 beträgt der Kindermehrbetrag bis zu 550 Euro pro Kind und Jahr. Mit dem Kalenderjahr 2024 wurde er auf bis zu 700 Euro/Kind/Jahr erhöht. Der Kindermehrbetrag muss nicht mit einem eigenen

Formular beantragt werden. Falls er zusteht, wird er bei der Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt, wenn durch Ausfüllen des Punktes 6 im Formular L 1 bestätigt wird, dass kein Ausschlusskriterium vorliegt.

Der Kindermehrbetrag steht für die Kalenderjahre 2019–2021 nicht zu, wenn für mindestens 330 Tage im Kalenderjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen wurden.

Ab 2022 wird er nur Steuerpflichtigen gewährt, die

- a) zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen oder
- b) wenn im gesamten Kalenderjahr nur Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

Entlastungen für Familien mit Kindern

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Wer für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezieht und der Ehe/Partner bzw. die Ehe/Partnerin nicht mehr als 6.000 Euro jährlich (Bruttobezüge ohne 13. und 14. Bezug, abzüglich der einbehaltenen Sozialversicherungs-Beiträge) verdient, hat Anspruch auf den AVAB. Für das Kalenderjahr 2023 gilt der Betrag von 6.312 Euro jährlich, im Kalenderjahr 2024 sind es 6.937 Euro, im Kalenderjahr 2025 7.284 Euro und im Kalenderjahr 2026 7.411 Euro. Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt für Kinder:

Beantragt wird der AVAB entweder beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mit dem Formular E 30 – dann wird er automatisch jeden Monat von der Lohnsteuer abgezogen – oder im Rahmen der Arbeitnehmer-(Einkommensteuer-)veranlagung mit dem Formular L1/E1.

WICHTIG

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der AVAB – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin beantragt haben – nochmal zu beantragen, da er sonst vom Finanzamt zurückgefordert wird.

Kalenderjahr	bei einem Kind	bei zwei Kindern	bei drei Kindern	für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um
bis 2022	494 Euro	669 Euro	889 Euro	220 Euro
2023	520 Euro	704 Euro	936 Euro	232 Euro
2024	572 Euro	774 Euro	1.029 Euro	255 Euro
2025	601 Euro	813 Euro	1.081 Euro	268 Euro
2026	612 Euro	828 Euro	1.101 Euro	273 Euro

Entlastungen für Familien mit Kindern

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Mit dem Alleinerzieherabsetzbetrag werden Alleinerziehende genauso entlastet wie Alleinverdienende durch den Alleinverdienerabsetzbetrag. Die Beträge und Antragsmöglichkeiten sind identisch. Als Alleinerzieher/in gilt, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht verheiratet ist, ohne Partner/in lebt und für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezieht.

Beantragt wird der AEAB entweder beim Arbeitgeber mit dem Formular

E 30 – dann wird er automatisch jeden Monat von der Lohnsteuer abgezogen – oder im Rahmen der Arbeitnehmer(Einkommensteuer-)veranlagung mit dem Formular L1/E1.

WICHTIG

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der AEAB – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin beantragt haben – nochmal zu beantragen, da er sonst vom Finanzamt zurückgefordert wird.



Entlastungen für Familien mit Kindern

Unterhaltsabsetzbetrag

Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihrem/n Kind/ern leben und Unterhalt zahlen, haben Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag.

Der monatliche Unterhaltsabsetzbetrag ist nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und beträgt:

Der Unterhaltsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmer-veranlagung mit dem Zusatz-formular L1k beantragt.

WICHTIG

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate gewährt werden, für die der volle Unterhalt geleistet wurde.

Kalenderjahr	bei einem Kind	für das zweite Kind	für jedes weitere Kind
bis 2022	29,20 Euro	43,80 Euro	58,40 Euro
2023	31,00 Euro	47,00 Euro	62,00 Euro
2024	35,00 Euro	52,00 Euro	69,00 Euro
2025	37,00 Euro	55,00 Euro	73,00 Euro
2026	38,00 Euro	56,00 Euro	75,00 Euro

Unterhalt für Kinder im Ausland

Lebt das Kind ständig in einem EU-Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder in der Schweiz, wird die Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages, des Familienbonus Plus, des Kindermehrbetrages, des AVAB und des AEAB auf Grund eines EUGH-Urteils **nicht mehr**

an das Kaufkraftniveau des jeweiligen Landes angepasst.

Lebt das Kind ständig außerhalb dieser Staaten, steht kein Steuerabsetzbetrag zu.

Die Unterhaltszahlungen können aber als außergewöhnliche Belastung mit 50 Euro pro Monat und Kind – ohne

Abzug eines Selbstbehaltes – geltend gemacht werden.

Ist das Kind hingegen nur vorübergehend für ein Auslandssemester bzw. Studium im Ausland oder absolviert es eine andere Berufsausbildung im Ausland, dann bleibt für die oben angeführten steuerlichen Zwecke der Wohnsitz in Österreich.

Mehrkindzuschlag

Anspruch auf den Mehrkindzuschlag besteht, wenn für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Mehrkindzuschlag beträgt bis einschließlich der Veranlagung 2022 20 Euro/Monat/Kind und wird nur auf Antrag vom Finanzamt – im Regelfall über die Arbeitnehmerveranlagung – ausbezahlt (Punkt 8 im Formular L 1 ankreuzen).

Durch die Indexierung erhöht er sich betreffend das Kalenderjahr 2023 auf 21,20 Euro/Monat/Kind, für 2024 auf 23,30 und für 2025 sowie 2026 auf 24,40 Euro/Monat/Kind. Erfolgt keine Arbeitnehmerveranlagung,

können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen. Der Mehrkindzuschlag wird dann gewährt, wenn das Familieneinkommen nicht höher als 55.000 Euro ist.

Erstattung von Absetzbeträgen (Negativsteuer)

Alleinverdienende und Allein-erziehende, die ein **Einkommen von weniger als 11.000 Euro** (für das Kalenderjahr 2023 gilt der Betrag 11.693 Euro; im Kalenderjahr 2024 sind es 12.816 Euro, im Kalenderjahr 2025 sind es 13.308 Euro und im Kalenderjahr 2026 sind es 13.539 Euro) haben (bei Zustehen des Verkehrsabsetzbetrages für Dienstnehmer/innen und/oder eines Familienbonus Plus für ein oder mehrere Kinder kann es wesentlich darüber liegen), erhalten den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und den Kindermehrbetrag als Negativsteuer ausbezahlt.

Sie müssen im Rahmen der Arbeitnehmer-(Einkommensteuer) veranlagung mit dem Formular L1/E1 beantragt werden.

Entlastungen für Familien mit Kindern

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder und Erwachsene unter Abzug eines Selbstbehaltes

Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden

Alleinerziehende können Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt geltend machen.

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Haushaltshilfe stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit einer Alleinerzieherin oder eines Alleinerziehers erforderlich sind.

Behinderung eines Kindes

Bei einer Behinderung von unter 25 % können die tatsächlich krankheitsbedingten Aufwendungen mit Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Muss ein Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, gibt es einen monatlichen Freibetrag mit Selbstbehalt, der zwischen 42 Euro und 70 Euro liegt.

Kosten für Zahnspangen, Brillen und Medikamente

Kosten für Zahnspangen, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte oder Medikamente sowie Arzt- und Krankenhaus honorare oder sonstige Krankheitskosten der Kinder können – soweit sie nicht von Versicherungen ersetzt werden – mit dem Zusatzformular L1k beantragt werden.

Auch können derartige Kosten für den Steuerpflichtigen und bei Alleinverdiener/innen zusätzlich für den (Ehe-)Partner/in abgesetzt werden (Zusatzformular L 1ab). Dies gilt auch für die Pauschalbeträge infolge einer ärztlich verordneten Diät.

Entlastungen für Familien mit Kindern

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder ohne Abzug eines Selbstbehaltes

Kosten für auswärtige Berufsausbildung

Wenn es im Umkreis von 80 km keine vergleichbare Berufsausbildung gibt, können **110 Euro pro Monat als Freibetrag** geltend gemacht werden. Höhere tatsächliche Kosten wie Fahrkosten oder Schulgeld werden nicht anerkannt. Bei Schüler/innen und Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

Behinderung eines Kindes von mehr als 24%

Bei einer Behinderung zwischen 25% und 49% stehen Jahresfreibeträge zwischen 124 Euro und 401 Euro zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Zusätzlich können behinderungsbedingte Krankheitskosten, Ausgaben für

Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und Heilbehandlungen sowie das Schulgeld für eine Behindertenschule ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Ab einer 50%igen Behinderung gibt es wahlweise einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro oder es werden die tatsächlichen Kosten geltend gemacht. Wird für das Kind Pflegegeld bezogen, sind die Kosten bzw. der Freibetrag um das erhaltende Pflegegeld zu kürzen.

Unabhängig davon können Ausgaben für **Hilfsmittel, Kosten für Heilbehandlungen, Fahrtkosten zur Schule, Ausgaben für eine Sonder- bzw. Pflegeschule und Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte steuerlich geltend gemacht werden.**

Die diesbezüglichen Ausgaben sind mit dem Zusatzformular L 1k, unter Punkt 5 zu beantragen.

Entlastungen für Familien mit Kindern

Außergewöhnliche Belastung für Erwachsene ohne Abzug eines Selbstbehaltes

(Mit dem Zusatzformular L 1ab beantragen)

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Schneekatastrophenschäden sowie Sturmschäden. Abzugsfähig sind die Kosten der Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (z. B. Katastrophenfonds) gedeckt sind. Aufwendungen zwecks Abwehr künftiger Katastrophen sind nicht absetzbar.

Außergewöhnliche Belastung wegen Behinderungen

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen stehen Pauschalbeträge zu, die vom Grad der Behinderung abhängig

sind. Der jährliche Freibetrag beträgt 124 Euro bei einer amtlich festgestellten Behinderung von 25 % bis 1.198 Euro ab einer 95 %igen Behinderung. In der Regel muss der Grad der Behinderung durch das Sozialministeriumservice festgestellt werden. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der pauschale Freibetrag nicht zu. Alleinverdienerinnen/ Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe) Partnerin/des (Ehe)Partners im Jahr 2026 7.411 Euro (für 2025 gilt 7.284 Euro, für 2024 gilt 6.937 Euro, für 2023 6.312 Euro) nicht übersteigen, können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe)Partnerin/ des (Ehe) Partners beantragen.

Entlastungen für Familien mit Kindern

Liegt eine Behinderung von 25% und mehr vor oder bezieht die Person Pflegegeld, können zusätzlich Aufwendungen für nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel (z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Rollstuhl) sowie Kosten der Heilbehandlung im Zusammenhang mit der Behinderung (z. B. Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente), soweit sie nicht ersetzt werden, als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes anerkannt werden.

Für Körperbehinderte gibt es auch einen Freibetrag von monatlich € 190 Euro, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benutzen können und für Privatfahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benötigen.

Die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel muss z. B. durch einen Befreiungsschein von der motorbezogenen Versicherungssteuer, einen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung oder mittels eines Behindertenpasses mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesen werden.



Entlastungen für Familien mit Kindern

Sozialversicherungs-Bonus für Arbeitnehmer/innen und Pensionsbezieher/innen

Wird kein oder nur ein geringes Einkommen bezogen – für das Jahr 2023 beträgt die Einkommensgrenze 25.774 Euro; für das Jahr 2024 sind es 28.326 Euro, für das Kalenderjahr 2025 sind es 29.743 Euro und für das Kalenderjahr 2026 sind es 30.259 Euro – werden mit der Arbeitnehmerveranlagung je nach Kalenderjahr bis zu 55 % der Sozialversicherungsbeiträge – max. 1.550 Euro/Jahr (das Maximum betrifft das Jahr 2022) rückerstattet;

Die maximale Rückerstattung beträgt bei aktiven Arbeitnehmern in den Kalenderjahren 2023 1.105, 2024 1.215, 2025 1.277 und 2026 1.300 Euro; besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Betrag.

Bei Pensionsbeziehern beträgt die Erstattung 80 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens 579 Euro betreffend das Kalenderjahr 2023, 637 Euro betreffend das Kalenderjahr 2024, 710 Euro betreffend das Kalenderjahr 2025 und 723 Euro betreffend das Kalenderjahr 2026.



Entlastungen für Familien mit Kindern

Kinderzuschlag zur Familienbeihilfe für Geringverdiener/innen

Dieser Kinderzuschlag wird wie der Kinderabsetzbetrag vom Finanzamt gemeinsam mit der Familienbeihilfe überwiesen.

Steuerpflichtigen steht jeweils für den Zeitraum von Juli bis Juni des Folgejahres (Anspruchszeitraum) ein Kinderzuschlag zu, wenn für den jeweiligen Monat Familienbeihilfe für ein Kind gewährt wird. Ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, steht kein Kinderzuschlag mehr zu.

Der Kinderzuschlag wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das dem Beginn des Anspruchszeitraumes vorangegangene Kalenderjahr (also für 2015 das Kalenderjahr 2014) wurde beim anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen der Alleinerzieherabsetzbetrag oder bei ihm oder bei seinem (Ehe)Partner der

Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt.

2. Der Anspruchsberechtigte oder dessen alleinverdienender (Ehe) Partner hat laut rechtskräftigem Einkommensteuerbescheid des dem Beginn des Anspruchszeitraumes vorangegangenen Kalenderjahres steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbseinkommen erzielt und der im Bescheid ausgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte (Sonderausgaben und außer-gewöhnliche Belastungen sind hier nicht zu berücksichtigen) hat unter Einbeziehung der Bemessungsgrundlage für die Steuer, die auf sonstige Bezüge (z. B. Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) entfällt (§ 41 Abs. 4 EStG), den Betrag von 25.725 Euro nicht überschritten.

Der **Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind 60 Euro im Kalendermonat** und ist erstmals ab Juli 2025 im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag zu berücksichtigen. >>

Entlastungen für Familien mit Kindern

>> Liegt zum 1. Juli noch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr vor, ist ab Rechtskraft eines solchen der Kinderzuschlag für bisher unberücksichtigte Monate des Anspruchszeitraumes nachträglich auszuführen.

Der Kinderzuschlag und der Grenzbetrag sind jährlich mit dem jeweils maßgeblichen Anpassungsfaktor des § 108f ASVG zu vervielfachen und zwar erstmals der Kinderzuschlag ab Jänner 2026 sowie der Grenzbetrag betreffend Einkommensteuerbescheide des Kalenderjahres 2025.

Demnach beträgt der Kinderzuschlag ab 1.1.2026 monatlich pro Kind 61,60 Euro.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte 2025 darf für den Kinderzuschlag für die Zeit vom 1.7.2026 bis 30.6.2027 den Betrag von 26.419,60 Euro nicht übersteigen.



Allgemeine Informationen

WIEDEREINSTIEG NACH DER FAMILIENPHASE

Wenn Sie im Lauf des Jahres in den Beruf zurückkehren, ist die einbehaltene Lohnsteuer im Vergleich zum Jahreseinkommen zu hoch. Denn die monatliche Lohnsteuer wird so berechnet, als ob das Gehalt 12 -mal ausbezahlt würde.

In diesem Fall sollte auf jeden Fall ein Steuerausgleich gemacht werden, weil dann die Lohnsteuer auf Basis des tatsächlichen Jahreseinkommens neu berechnet wird.

FÜNF JAHRE RÜCKWIRKEND

Der Steuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) kann fünf Jahre rückwirkend durchgeführt werden.

Für 2025 muss der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung bis spätestens 31. Dezember 2030 an das Finanzamt geschickt werden.

Wer noch nie einen Steuerausgleich gemacht hat, kann das im Kalenderjahr 2026 rückwirkend bis zum Jahr 2021 machen.

Auch wenn Sie bereits einen Steuerbescheid aufgrund der automatischen Veranlagung erhalten haben, können Sie innerhalb der fünf Jahre selbst eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen.



Allgemeine Informationen

DATEN FÜR ONLINE-ZUGANG ÜBER FINANZONLINE

Der Steuerausgleich (freiwillige Arbeitnehmerveranlagung) kann auch online gemacht werden.

Rufen Sie FinanzOnline unter finanzonline.at auf und melden Sie sich mit der ID-Austria an.

Mehr Details zur ID-Austria finden Sie unter oesterreich.gv.at/id-austria. Oder Sie klicken auf der Startseite von FinanzOnline „Zur Online-Registrierung.“ Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie Ihre Zugangskennungen (Benutzername, den Sie sich selbst bei der Online-Registrierung aussuchen, und Passwort) mit Rückscheinbrief (RSa).

Bei technischen Fragen zu FinanzOnline steht unter der Tel. +43 50 233 790 (Montag bis Freitag, 08:00 bis 17:00 Uhr) eine eigene Hotline zur Verfügung.

BELEGE AUFHEBEN

Steuerabsetzposten können nur dann berücksichtigt werden, wenn es dafür auch Belege gibt.

Diese Belege müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden; so lange können sie vom Finanzamt angefordert werden.

STEUERBUCH DES FINANZAMTES

Publikationen wie „Das Steuerbuch“ liegen in den Finanzämtern auf und stehen auf der Homepage des Finanzamtes unter <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html> vom Jahr 2021 bis zum Jahr 2026 zum Herunterladen zur Verfügung bzw. können über die Homepage des Finanzministeriums bestellt werden.

Allgemeine Informationen

GANZJÄHRIGES STEUERSERVICE FÜR MITGLIEDSFAMILIEN

Anfragen zum Thema Familie und Steuer können ganzjährig an die Serviceadresse: **steuerinfo@familie.at** gerichtet werden. Die Anfragen werden kostenlos von Steuerexpert/innen des Katholischen Familienverbandes beantwortet.

Die Anfragen der Mitgliedsfamilien werden kostenlos von Steuerexpert/innen des Katholischen Familienverbandes beantwortet.

**Holen Sie sich Ihr Familien-
Steuergeld zurück!**

Die Infos gibt es auch auf www.familie.at/Familiensteuergeld



STEUERBUCH - DOWNLOAD

www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html

Der Katholische Familienverband

9 x in Österreich

Der Katholische Familienverband Burgenland

7000 Eisenstadt
St. Rochus-Straße 21
Tel.: 02682/777-291
E-Mail: info-bgld@familie.at

Katholischer Familienverband Kärnten

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tarviser Straße 30/3
Tel.: 0463/5877-2446
E-Mail: info-ktn@familie.at

Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten

3100 St. Pölten
Klostergasse 15
Tel.: 02742/324 3800
E-Mail: info-noe@familie.at

Katholischer Familienverband Oberösterreich

4020 Linz
Kapuzinerstraße 84
Tel.: 0732/7610-3435
E-Mail: info-ooe@familie.at

Katholischer Familienverband Salzburg

5020 Salzburg
Hellbrunner Straße 13b
Tel.: 0662/8047-1240
E-Mail: info-sbg@familie.at

Katholischer Familienverband Steiermark

8010 Graz
Bischofplatz 4
Tel./Fax: 0316/8041-398
E-Mail: info-stmk@familie.at

Katholischer Familienverband Tirol

6020 Innsbruck
Riedgasse 9
Tel.: 0512/22 30-4383
E-Mail: info-tirol@familie.at

Vorarlberger Familienverband

6900 Bregenz
Bergmannstraße 14
Tel.: 05574/47 671
E-Mail: info@familie.or.at

Katholischer Familienverband der Erzdiözese Wien

1010 Wien
Spiegelgasse 3/2/6
Tel.: 0664/824 36 24
E-Mail: info-wien@familie.at



Jetzt
Mitglied
werden!

Abb. Isack/Alexandar Natic

Werden Sie Mitglied
um 25 Euro im Jahr und leisten Sie einen
Beitrag für Kinder und Familien in Österreich.
www.familie.at

Stark sind wir nur, wenn wir viele sind!

Der Katholische Familienverband ist die überparteiliche, politische Stimme für die Anliegen von Kindern und Familien.

Mitgliedsfamilien erhalten die Zeitschrift „ehe und familien“ und profitieren von einem reichen Serviceangebot – vom Leihomadienst über eine Online-Kochshow bis zu spannenden Bildungsangeboten.

FÜR FAMILIEN ERREICHT

- > jährliche Erhöhung der Familienleistungen seit 2023
- > Verdoppelung des Familienzeitbonus für Väter
- > Rechtsanspruch auf Papamonat
- > bis zu 2.000 Euro weniger Lohnsteuer pro Kind

DAFÜR SETZEN WIR UNS EIN

- > arbeitsfreien Sonntag beibehalten
- > bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- > Leben umfassend schützen

Katholischer Familienverband Österreichs
Spiegelgasse 3/9
1010 Wien
T: 01/51611-1400
E: info@familie.at

